

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Vom 31.05.2006 i.d.F. vom 26.01.2011

Auf Grund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Bad Staffelstein folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Bad Staffelstein erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Bei übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossflächen begrenzt; diese Flächenbegrenzung wird jedoch nur insoweit gewährt, als die Mindestgrundstücksfläche im Sinne dieser Satzung überschritten wird. Die Mindestgrundstücksfläche beträgt:

1. für gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzung wie Schwimm-, Sport- und Versammlungshallen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser usw. 5.000 qm,
2. für Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke 2.500 qm.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 4 oder Abs. 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der

neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 4 oder Abs. 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.“

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt für die Entwässerungseinrichtung

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| 1. pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 1,15 Euro, |
| 2. pro Quadratmeter Geschossfläche | 15,-- Euro. |

(2) Bei einem Grundstück, für das vor dem 01.01.1997 eine Beitragsschuld entstanden ist oder das Entstehen der Beitragsschuld unterstellt wird und für das eine Kostenerstattungspflicht für den gesamten Grundstücksanschluss entstanden ist oder das Entstehen unterstellt wird und bei dem im Falle der Schaffung zusätzlicher Geschossflächen kein weiterer Grundstücksanschluss verlegt werden muss oder die Kosten für einen weiteren Grundstücksanschluss im Wege der Sondervereinbarung vollständig vom Eigentümer getragen werden, beträgt der Beitrag

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| 1. pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 0,90 Euro, |
| 2. pro Quadratmeter Geschossfläche | 12,-- Euro. |

(3) Bei einem unbebauten Grundstück, für das vor dem 01.01.1997 ein Beitrag, jedoch keine Kostenerstattung geleistet worden ist, beträgt der Beitrag

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| 1. pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 0,25 Euro, |
| 2. pro Quadratmeter Geschossfläche | 3,-- Euro. |

(4) Grundstücke, von denen nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf oder die nur die Möglichkeit haben, Schmutzwasser einzuleiten, werden nur zum Geschossflächenbeitrag herangezogen.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8

Ablösung

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Herstellungsbeitrages.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von angeschlossenen Grundstücken

- a) Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser (§ 10a)
- b) Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 10 b)

und von nicht anschließbaren Grundstücken

- c) Beseitigungsgebühren (§ 11).

§ 10 a

Einleitungsgebühr für Schmutzwasser

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser 1,36 Euro.

Wenn in die Entwässerungseinrichtung nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet wird, beträgt die Gebühr pro Kubikmeter Abwasser 1,00 Euro.

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage oder einer Regenwassernutzungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

1. Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(4) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser aus Regenwassernutzungsanlagen im Sinne von § 10 b Abs. 6 wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen angebracht hat, die Schmutzwassermenge pauschal um 15 m³ pro Jahr je 50 m² der an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen Fläche erhöht. Der Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs obliegt dem Gebührenpflichtigen.

§ 10 b

Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen der angeschlossenen Grundstücke, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Als angeschlossen gelten Grundstücke, von denen Niederschlagswasser

1. über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
2. über eine im fremden Eigentum stehende Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
3. oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks oder von Nachbargrundstücken – insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen usw. – (tatsächlicher Anschluss)

in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,19 € pro Quadratmeter anzurechnender versiegelter Fläche im Jahr.

(2) Die versiegelten Teilflächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a) wasserundurchlässige Befestigungen:

Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss

Faktor	1,0
--------	-----

b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen:

- Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss	Faktor	0,5
- Kies- und Schotterflächen	Faktor	0,2
- Rasengittersteine	Faktor	0,0

c) sonstige Befestigungen:

- Dachflächen ohne Begrünung	Faktor	1,0
- Kiesschüttdächer	Faktor	0,7
- Gründächer	Faktor	0,5

Für Tiefgaragen gilt Buchstabe c) entsprechend.

d) für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), der der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Die Ermittlung und Mitteilung der versiegelten Teilflächen der angeschlossenen Grundstücksflächen hat durch den Gebührenschuldner zu erfolgen. Hierzu hat der Gebührenschuldner der Stadt einen Lageplan vorzulegen und Angaben über Größe und Versiegelungsart der überbauten und befestigten Flächen zu machen. Die Stadt kann die Angaben der Gebührenschuldner jederzeit nachprüfen.

(4) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Absatz 3 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung nicht oder nur unvollständig nach, wird die Fläche gemäß Absatz 1 von der Stadt festgesetzt.

(5) Versiegelte Flächen, von denen über einen Notüberlauf das anfallende Niederschlagswasser teilweise versickert und teilweise der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird (Sickermulde, Sickerschacht, Rigolenversickerung usw.), werden mit 10 v.H. berücksichtigt.

(6) Versiegelte Flächen, von denen über einen Notüberlauf das anfallende Niederschlagswasser über eine Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) teilweise genutzt und teilweise der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden mit 10 v.H. berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser genutzt wird. Wird das anfallende Niederschlagswasser nur zur Gartenbewässerung eingesetzt, wird die Fläche mit 50 v.H. berücksichtigt.

(7) Die Reduzierung der gebührenpflichtigen Fläche nach den Absätzen 5 und 6 erfolgt nur, wenn und soweit die Versickerungsanlage bzw die Regenwassernutzungsanlage ein Stau- bzw. Speichervolumen von mindestens 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene und anzurechnende Fläche aufweist und eine Mindestgröße von 2 m² hat.“

§ 11

Beseitigungsgebühren

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken in der Kläranlage angeliefert werden. Der Rauminhalt wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt 10,-- € je m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube und 20,-- € je m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage.

§ 12

Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mind. 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 30 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen die Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 100 v.H. des Kubikmeterpreises.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser (§ 10 a) entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser (§ 10 b) entsteht mit Beginn eines jeden Tages, an dem Niederschlagswasser vom Grundstück in die Entwässerungseinrichtung gelangt, in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild.

(3) Die Beseitigungsgebühr (§ 11) entsteht mit der Anlieferung des Räumgutes.“

§ 14

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Beseitigungsgebühren nach § 11 sind bei Anlieferung sofort zur Zahlung fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorausleistungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitungsmenge fest.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 a

Datenerhebung, Auskunftspflicht

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung der Stadt wird ab 01. Januar 2008 eine gesplittete Gebühr (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) erhoben. Die zur Bemessung der Niederschlagswassergebühren maßgeblichen versiegelten Flächen werden dazu auf der Grundlage der digitalen Flurkarte und im Wege des Selbstauskunftsverfahrens ermittelt. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – die erforderlichen Auskünfte über den Umfang der versiegelten Flächen sowie alle weiteren für die Entstehung und Höhe der Gebührenschuld maßgeblichen Tatsachen zu erteilen.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 15.06.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Beitrags- und Gebührensatzung vom 07. Dezember 1994 i.d.F. vom 16. April 2003,
2. die Beitrags- und Gebührensatzung für Grundstücksanschlüsse vom 18. Dezember 1996 i.d.F. vom 16. April 2003.

Stadt Bad Staffelstein

